

# Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 16

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. 20. Julmond 1934

## Gartenbau und Arbeitslosenversicherung

(Entsch. des Vorf. des Reichsausschusses des V. d. G. Heilsberg vom 22. 8. 1934)

Wenn man auch heute sagen kann, daß die gärtnerische Rechtsfrage nunmehr als gelöst zu betrachten ist, da sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch ministerielle Anweisungen eindeutig den Grundlag ausgeprochen haben, daß die gesamte gärtnerische Produktion in die Rechtsphäre der Landwirtschaft gehört, so ist doch leider noch in vielen Fällen festzustellen, daß insbesondere die unteren Instanzen mit diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nicht vertraut sind. Ein Beispiel dafür bildet die Entscheidung des Reichsausschusses des V. d. G. Heilsberg vom 22. 8. 1934, die wir nachstehend mit Entscheidungsgründen und unserer Anmerkung wiedergeben.

### Entscheidungsgründe

Die Verkäuferin G. ist am 1. Oktober 1927 bei dem Gärtnereibesitzer D. als Lehrling eingetreten und wird jetzt, nachdem sie eine 3jährige Lehrzeit durchgemacht hat, als Verkäuferin beschäftigt. Auf Grund des Gesetzes über den Beruf der Arbeitslosenversicherung vom 22. September 1923 — R.G.B. I S. 636 —, in dem die Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Arbeitslosenversicherung neu geregelt ist, hat D. die Befreiung der G. von der Arbeitslosenversicherung beantragt. Die Erlassung als Einzelperson lehnt die Befreiung von der Versicherung ab, daß die G. in dem Gärtnereibetrieb geleistete Arbeit als eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht anzusehen ist. Hiergegen hat D. durch seinen Berufsverband die Entscheidung des Reichsausschusses angezweifelt. Das Arbeitsamt W. als das örtlich zuständige Arbeitsamt, das zu der Streitfrage gehört worden ist, hat die Anerkennung der Arbeitslosenversicherungspflicht beantragt. Es hält den Gärtnereibetrieb als Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes.

Der Gartenbaubetrieb von D. umfaßt einfl. Wohnhaus und Hofraum eine Fläche von 24 Morgen. Davon werden etwa 20 Morgen mit Gemüse bepflanzt, 3 Morgen sind Wiese und dienen als Weide, etwa 7 Morgen werden zum Anbau von Kartoffeln und Getreide benutzt. Die eigentliche Gärtnerei, um die es sich hier handelt, ist 3 bis 4 Morgen groß. Von dieser Fläche werden rund 600 qm für Gemüschhäuser und rund 600 qm für Glasbeete verwendet, in denen im allgemeinen Topfpflanzen, Gemüse und Schnittblumen gezogen werden. Der Rest der Fläche dient der Blumenzucht. Die verschiedenen Blumenarten werden in kleineren Flächen gezogen, jede Sorte in einzelnen Beeten. Beregnungsanlagen fehlen. In den trockenen Sommermonaten werden die Beete gegossen. Die Freiflächen stehen in Verbindung mit den Gemüschhäusern; teilweise werden auf ihnen Blumen gezüchtet, die jedoch in den Gemüschhäusern zur Entfaltung gebracht werden, teilweise werden in den Gemüschhäusern gezogene Blumen zur Abhärtung auf Freizeiten in Töpfen aufgestellt. Die Erzeugnisse des Betriebes werden in zwei eigenen Läden und auf den Wochenmärkten der Stadt Heilsberg verkauft. Außerdem findet auch noch ein Verkauf von Gärtnererzeugnissen nach auswärtig statt. In dem Betriebe waren im Frühjahr dieses Jahres 2 Gehilfen, 5 Bediener und 2 Verkaufstinnen und Blumenrinnen beschäftigt. Die Gehilfen und die beiden weiblichen Kräfte haben ihren Berufsordnungsmäßig erlernt und sind jährlich ausgebildet.

Nach der neuen Fassung des § 70 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist versicherungsfrei eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft oder der Küsternfischerei. Zur Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes gehören Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, Viehzucht und Wildzucht sowie die damit verbundene Tierzucht und Tierhaltung. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Gartenbaubetriebe der Landwirtschaft zuzurechnen sind, hat das Reichsausschuss bereits in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 25. 6. 1932 — Amtliche Nachrichten IV S. 450 — Stellung genommen. Nach dieser sind Gartenbaubetriebe der Landwirtschaft dann nicht zuzurechnen, wenn die naturhafte Erzeugung gegenüber der kunstmäßigen Arbeit zurücktritt, insbesondere technische Einrichtungen, z. B. Treib- und Gewächshäuser, dem Betriebe das Gepräge geben.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist der Gartenbaubetrieb des D. als eine gewerbliche Gärtnerei anzusehen und kann daher nicht zur Landwirtschaft gerechnet werden. In dem Gärtnereibetrieb werden in der Hauptsache Sträucher und Blumen in intensiver Form mit den neuesten landwirtschaftlichen Mitteln gezogen, etwa ein Zehntel der Gesamtfläche ist zu Gemüschhäusern und Glasbeeten ausgenutzt, ein Teil des Freifläche dient der vorbereitenden Aufzucht von Pflanzen für die Treibhäuser und der Fortzucht der Treibhäuser. Die 30 Morgen, die D. neben der Gärtnerei besitzt und landwirtschaftlich genutzt werden, können dem gewerblichen Betriebe nicht das Gepräge eines landwirtschaftlichen Betriebes geben. Die Landwirtschaft wird von D. nur nebenbei betrieben. Der Hauptbetrieb ist die Gärtnerei. In dieser wird ausschließlich gärtnerisch hergeübtes Personal beschäftigt. Die Verkäuferin G. wird nur im Gärtnereibetrieb beschäftigt. Nach ihrer Angabe besteht ihre Tätigkeit im Verkauf von Gärtnererzeugnissen im Laden und auf den Wochenmärkten sowie im Verpacken von Gärtnererzeugnissen zum Versand. Da sie sonach in einem gewerblichen Gärtnereibetrieb beschäftigt wird und eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ausübt, kann sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht nicht befreit werden.

**Anmerkung:** Die Entscheidung ist rechtlich nicht haltbar. Das R. A. verneint die Arbeitslosenversicherungsfreiheit mit der Begründung, daß der Betrieb D. als eine gewerbliche Gärtnerei anzusehen sei. Diese Ansicht stützt sich auf die Entscheidung des R. A. vom 25. 6. 1932, III Nr. 3/32 V. S. — Amtliche Nachrichten — IV S. 450 —, in der ausgesprochen ist, daß ein Gartenbaubetrieb der Landwirtschaft dann nicht zuzurechnen sei, wenn die naturhafte Erzeugung gegenüber der kunstmäßigen Arbeit zurücktritt, insbesondere technische Einrichtungen, z. B. Treib- und Gewächshäuser, dem Betriebe das Gepräge geben. Diese Entscheidung konnte aber für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden. Sie ist nämlich erlassen zum R. A. G. in seiner alten Fassung, als die Befreiungspflicht des Gartenbaues von der Arbeitslosenversicherung noch nicht gesetzlich festgelegt war, vielmehr in § 70 R. A. G. lediglich die Arbeitslosenversicherungsfreiheit für die Landwirtschaft ausgesprochen war. Die Frage, inwieweit sich die Befreiung auch auf Gartenbaubetriebe erstreckt, hatte der Reichsausschuss nicht ausdrücklich geregelt. Maßgebend waren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Arbeitslosenversicherung vom 22. 9. 1923 die beiden grundsätzlichen Entscheidungen des R. A. vom 11. 3. 1932 (R. A. G. IV S. 167 — Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung) und die genannte Entscheidung vom 25. 6. 1932 (Befreiung). Diese Entscheidungen stehen im Widerspruch zu den Grundbegriffen, die in anderen höchstgerichtlichen Entscheidungen festgelegt waren (z. B. der Auffassung des Reichsausschusses, des Reichslichen Oberverwaltungsgerichts etc.) und insbesondere auch zu der Rechtsauffassung, die in dem gemeinsamen Erlass der vier Reichsministerien vom 15. 5. 1933 — 1/11 — 262 — vertreten ist. Bei dem Erlass vom 15. 5. 1933 handelt es sich allerdings nicht um eine Rechtsverordnung, sondern um eine Verwaltungsanordnung, die zwar die Verwaltungsbehörden bindet, an die aber die Gerichte nicht gebunden sind. Daher bestand auch trotz des Erlasses vom 15. 5. 1933 immer noch für das Sozialversicherungsamt eine Rechtsunsicherheit, weil das R. A. seine bisherige Rechtsauffassung noch nicht aufgegeben hatte. Auf diese unrichtigen Zustand hatte bereits der Reichsausschuss in einem Erlass vom 25. 7. 1933 — IV a 127 38/33 — hingewiesen und gefordert, „es ist mir erwünscht, daß dem R. A. G. möglichst bald in einem geeigneten Einzelfall Gelegenheit gegeben wird, zu der Rechtsauffassung des Reichsausschusses vom 15. 5. 1933 Stellung zu nehmen“. Wäre bereits vor der Neu-

fassung des § 70 des R. A. G. (durch Gesetz vom 22. 9. 1923) ein Fall erneut zur Entscheidung des R. A. gekommen, so hätte man damit rechnen dürfen, daß der Reichsausschuss seinen bisherigen Rechtsstandpunkt aufgegeben und ebenfalls die Auffassung anerkannt hätte, die bereits für andere Rechtskreise durch Entscheidung der höchstgerichtlichen Gerichte sowie allgemein für alle Rechtskreise in dem mehrfach genannten Erlass festgelegt war, nämlich, daß für die Frage der Einreihung des Gartenbaues in die Landwirtschaft lediglich die Natur des Betriebes als Stütze der Produktion maßgebend ist und nicht etwa die Art der technischen Betriebsführung.

Bevor das R. A. G. die Möglichkeit hatte, in einem neuen Fall seine bisherige Rechtsauffassung zu revidieren, hat insoweit § 70 R. A. G. durch das Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenversicherung eine neue Fassung erhalten, und auf Grund des § 70 R. A. G. in seiner jetzigen Fassung ist der gesamte Gartenbau, d. h. die gärtnerische Produktion von der Arbeitslosenversicherung befreit. Die genannten Entscheidungen des R. A. sind damit überholt und gegenstandslos geworden, da nunmehr der Gesetzgeber das entscheidende Wort zu der Frage der Rechtsunsicherheit des Gartenbaues für das Sozialversicherungsamt gesprochen hat. Es ist also nicht etwa so, wie das R. A. G. Heilsberg annimmt, daß die mehrfach genannten Entscheidungen des R. A. G. auch heute noch Anwendung finden müssen. Vielmehr ist die Bänderung des § 70 R. A. G. gerade deshalb erfolgt, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die durch die Entscheidungen des R. A. G. in der Frage der Rechtsunsicherheit des Gartenbaues entstanden waren, und um nunmehr auch für das Sozialversicherungsamt endgültig durch Gesetz festzulegen, daß die gesamte gärtnerische Produktion in die Rechtsphäre der Landwirtschaft gehört.

Das R. A. G. führt in seiner Entscheidung aus, die Tätigkeit der G. bestehe im Verkauf von Gartenbauprodukten im Laden und auf den Wochenmärkten sowie im Verpacken von Gartenbauprodukten zum Versand. Dieser Einwand will betonen, daß die G. keine gärtnerische Arbeit ausübe. Wir halten den Einwand nicht für stichhaltig; denn durch § 70 R. A. G. wird jeder in einem gärtnerischen Betriebe beschäftigte Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherung befreit. Die bisher für die einzelnen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bestehenden Versicherungsbedingungen sind damit weggefallen. Es wird jetzt auch kein Unterschied mehr gemacht, ob die Beschäftigten ihrer Art nach als der Landwirtschaft bzw. dem Gartenbau eigenständig anzusehen sind oder nicht, d. h. ob eine typisch landwirtschaftliche (gärtnerische) Arbeit vorliegt. Vielmehr ist jede in einem landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betriebe ausgeübte Tätigkeit kraft Gesetzes arbeitslosenversicherungsfrei.

**Veränderungen der Reichsabgabenordnung durch das Steueranpassungsgesetz**

Auf die wichtigsten Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes haben wir bereits in der Gartenbauwirtschaft Nr. 45/1934 (Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau) hingewiesen.

Im folgenden soll noch auf einige Änderungen eingegangen werden, die die Reichsabgabenordnung durch das Steueranpassungsgesetz erfahren hat.

1. **Verwalter des Finanzamts an Stelle der bisherigen Steuerassessoren.**

Zur Zeit bestehen bei den Finanzämtern sogenannte Steuerassessoren, deren Mitglieder gewählt werden und die bei den Ausschreibungen beschließende Stimme haben.

Bei den Steuerassessoren handelt es sich um ein berufenes Leberkollektiv aus einer vergangenen Zeit, um ein Stück Parlamentarismus.

Der nationalsozialistischen Weltanschauung gemäß führt das Steueranpassungsgesetz nunmehr auch bei den Finanzämtern den Führergrundsatz durch. An Stelle der bisherigen Wahl tritt jetzt die Berufung durch den Vorsteher des Finanzamtes. Der Steuerassessor wird befristet der Funktion wird ersetzt durch den Beirat dem Finanzamt, dem nur eine beratende Mitwirkung zusteht.

Mitglieder des Beirates können nur solche Personen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, arischer Abstammung und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitglieder des Beirates müssen im Besitz des Finanzamtes wohnen, mit den höchsten Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein. Sie müssen außerdem persönliche Steuerzahler und dem Finanzamt als unbedingte steuerrechtliche Volksgenossen bekannt sein.

Bei der Berufung in den Beirat hat der Vorsteher des Finanzamtes die Vorschläge der Wirtschaftskammer und der Berufsstände zu berücksichtigen und zwar entsprechend der Bedeutung, die den einzelnen Wirtschaftszweigen in seinem Handelsgebiet zukommt.

Außer den Berufsvereinen Mitgliedern gehört der Gemeindevorsteher dem Beirat kraft Amtes an.

2. **Steuerzinsen.**

Gegenwärtig erhebt das Reich folgende Arten von Steuerzinsen:

Stundungszinsen . . . . .	5 %
Kaufzinsen . . . . .	5 %
Berzugszinsen . . . . .	12 %

Ab 1. 1. 1935 werden bei Reichsteuern weder Verzugs-, noch Kaufzinsen erhoben, bei der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Um-

satzsteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, sowie den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

insbesondere auch die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, sowie den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

4. **Personenstandsauflage und Meldepflicht.**

Die Personenstandsauflage war bisher in den Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz geregelt. Da die Personenstandsauflage aber nicht nur den Zwecken der Einkommensteuer dient, sind die Bestimmungen jetzt in die Reichsabgabenordnung (als § 165—165d) übernommen.

Neu ist die Bestimmung, daß die Verpflichtung zu einer polizeilichen Meldung auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen ist. Zumiderhandlung gegen polizeiliche Meldepflicht wird dagegen als Steuerumgehung im Sinne des Steuerstrafrechts geahndet (165 c).

§ 165 d bringt eine steuerliche Meldepflicht für die Eröffnung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, sowie für die Eröffnung einer Betriebsstätte. Richtnützliche Personen (R. A. G. m. b. H., R. A. G.) haben außerdem dem Finanzamt alle Ergebnisse zu melden, die eine persönliche Steuerpflicht (Steuer vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz) begründen, ändern oder beendigen.

5. **Offenlegung der Einheitswerte.**

Die Einheitswerte der landwirtschaftlich-gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und Betriebsgrundstücke wurden gemäß § 221 R. A. G. bisher nicht mehr durch besondere gerichtlichen Bescheid bekanntgegeben, sondern offengelegt. Diese Bescheid ist durch § 21 Ziffer 1 Steueranpassungsgesetz aufgehoben, so daß künftig eine Bekanntgabe der Einheitswerte erfolgt.

**Steuerfreiheit von Weihnachtsgratifikationen 1934**

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 30. 11. 1934 bestimmt, daß einmalige Zuwendungen zu Weihnachten, gleichviel, ob sie in bar oder in Sachen gewährt werden, von der Lohnsteuer, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, Einkommensteuer der Besoldeten und der Schenkungsteuer frei sein sollen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einmalige Zuwendung muß im Zulmonat (Legenden) gegeben werden.

2. Sie muß über den vertraglich (schriftlich) gezahlten Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Für Weihnachtsgratifikationen, die auf Grund des Arbeitsvertrages oder der Tarifordnung gewährt werden müssen, kommt die Steuerfreiheit nicht in Anwendung.

3. Die Steuerfreiheit gilt nur für Arbeitnehmer, deren vereinbarter Arbeitslohn nicht mehr als 3600 RM jährlich beträgt.

**Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände**

Die Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände wurde nach den bisherigen Bestimmungen nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige den neuen Gegenstand vor dem 1. 1. 1935 angekauft oder hergestellt hat. Als Anschaffung gilt hierbei nicht die Beschaffung, sondern die Lieferung des Gegenstandes.

Durch Verordnung vom 8. 11. 1934 ist bestimmt worden, daß die Vorschriften des Gesetzes über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auch dann anzuwenden sind, wenn der Auftrag auf Lieferung des Erbschaftsgegenstandes vor dem 1. 1. 1935 erteilt wird und die Lieferung vor dem 1. 4. 1935 erfolgt.

**Lohnsteuerermäßigung**

Spätestens in diesem Monat muß der Arbeitnehmer prüfen, ob er beim Finanzamt einen Antrag dahingehend stellen muß, daß auf seiner Steuerlast eine Steuerermäßigung vermerkt wird. Auch das neue Recht kennt eine nachträgliche Erstattung der Lohnsteuer nicht. Der Arbeitnehmer muß daher noch vor Beginn des neuen Jahres Erhöhung des steuerfreien Teiles beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

In der neuen Lohnsteuerabelle, die ab 1. 1. 1935 gilt, sind die normalen Verdienstleistungen, Sonderausgaben (früher Sonderleistungen) bereits berücksichtigt. Beträgt die Summe der Verdienstleistungen und Sonderausgaben nachweislich monatlich mehr als 40 RM, so muß ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Hier sind also besonders auch Beiträge zu Lebensversicherungen und — seit dem neuen Einkommensteuergesetz — Beiträge zu Hausparzellen zu berücksichtigen.

Berner ist der Antrag immer zu stellen, wenn der Lohnsteuerpflichtige eine Hausgehilfin hat; denn für diese werden allein monatlich 50 RM steuerfrei gelassen.

**Berichtigung von Grundstücksbewertungsgrundlagen 1935**

Wenn nach dem 10. 10. 1934 und nach den Anlagen zur Handliste an das Finanzamt eine Milderung eintritt, die spätestens am 1. 1. 1935 in Kraft tritt, so muß der Hausbesitzer dies dem Finanzamt nachträglich mitteilen (als Ergänzung der Hausparzelle). Dies gilt sowohl, wenn die Milderung sich erhöht, als auch, wenn sie ermäßigt wird.

Wenn bei Abgabe der Anlagen an das Finanzamt bereits feststeht, daß sich die Jahresrahmweite spätestens am 1. 1. 1935 ändert, so sind beide Rahmweiten anzugeben (die jetzige Jahresrahmweite und die neue Jahresrahmweite).

**Verpflichtung der Reichsabgabenordnung durch das Steueranpassungsgesetz**

hatte der Erwerb eines Unternehmens für die laufenden und für die schwebenden aber noch nicht entrichteten Steuern, soweit sich die Steuern auf den Betrieb des Unternehmens gründen (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer etc.); die Haftung erstreckte sich auch auf die Grundsteuer, es sei denn, daß der Erwerb in der Zwangsversicherung erworben wurde.

Für die Nachfolgerschaft war es gleichgültig, wie weit die Steuerzahler zustimmten. Voraussetzung war nur, daß die Steuern noch nicht bezahlt waren. (Verjährungsfrist bei Umsatz- und Gewerbesteuer regelmäßig fünf Jahre, bei hinterzogenen Steuerbeträgen zehn Jahre.) Einzelheiten über die bisherige Regelung der Nachfolgerschaft haben wir in Gartenbauwirtschaft Nr. 30/1934 (Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau) behandelt (vgl. Art. Haftung des Erwerbers für die Steuerzahler seines Nachvorgängers).

Nach der Neufassung der Reichsabgabenordnung durch das Steueranpassungsgesetz hat der Erwerb nur für diejenigen Steuern, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Heberung folgenden Steuerablaufjahres (Kalenderjahres) entfallen. Die Haftung greift nicht Platz bei Erwerb im Konkursverfahren. Bei der Grundsteuer entfällt die Haftung außerdem beim Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren. Damit wird die Nachfolgerschaft wesentlich eingeschränkt.

Auf der anderen Seite eine nicht unbedeutende Erweiterung der Nachfolgerschaft. Bisher erstreckte sich die Haftung nur auf solche Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf einen Betrieb gründet und auf die Grundsteuer. Diese Befreiung ist gefallen. Künftig besteht die Haftung für alle Steuern,

insbesondere auch die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, sowie den Steuerabzug vom Arbeitslohn.